

**AVB kollektiv Kuoni Mietwagenpaket****Kundeninformationen nach VVG**

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versichers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

**Wer ist Versicherer?**

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen. Die Versicherungsprodukte werden unter der Marke ELVIA vertrieben.

**Wer ist Versicherungsnehmerin?**

Versicherungsnehmerin ist die Kuoni Reisen AG mit Sitz an der Neue Hard 7, 8010 Zürich.

**Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?**

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

**Welche Personen sind versichert?**

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA den mit dem Antrag definierten und auf der Versicherungsbestätigung bezeichneten Personen, welche bei der Versicherungsnehmerin ein Motorfahrzeug (Personenwagen, Motorrad) gebucht haben Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Mitversichert sind zudem die mit der versicherten Person im gemieteten Motorfahrzeug mitreisenden Personen.

Die versicherten Personen ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

**Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?**

- Ereignisse, die bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Mietmotorfahrzeugbuchung bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Mietmotorfahrzeugbuchung erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang Epidemien oder Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

**Wie hoch ist die Prämie?**

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Höhe der Prämie wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungsbestätigung hervor.

**Welche Pflichten haben die versicherten Personen?**

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die ELVIA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter der AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

**Wann beginnt und endet die Versicherung?**

Die Versicherung gilt während der gebuchten Mietmotorfahrzeugdauer (Personenwagen, Motorrad) auf der ganzen Welt. Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungsbestätigung aufgeführt.

**Wie behandelt die AGA Daten?**

Die AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

Die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA genannt, haftet für die gemäss Kollektiv-Versicherungsvertrag mit Kuoni in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Diese sind definiert durch die Gemeinsamen Bestimmungen zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) pro Versicherungsart sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) .....	1
I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten .....	1
II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten .....	3
A Selbstbehaltabschluss-Versicherung (SBAV) .....	3
B Personal Accident Insurance (PAI) .....	3
C Personal Effects Protection (PEP) .....	6

**I Gemeinsame Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten**

Die Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten vorgesehen sind.

## **1 Versicherte Personen**

Versichert ist, wer in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung als versichert aufgeführt ist und bei der Versicherungsnehmerin ein Motorfahrzeug (Personenwagen, Motorrad), gebucht hat. Mitversichert sind zudem die mit der versicherten Person im gemieteten Motorfahrzeug mitreisenden Personen.

## **2 Geltungsbereich**

Die Versicherungen gelten während der gebuchten Mietmotorfahrzeugdauer (Personenwagen, Motorrad) auf der ganzen Welt.

## **3 Pflichten im Schadenfall**

- 3.1 Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 3.2 Die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse).
- 3.3 Wenn der Schaden wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die versicherte oder anspruchsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der AGA von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
- 3.4 Kann die versicherte oder anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.
- 3.5 Folgende Dokumente müssen der AGA bei der in den Gemeinsamen Bestimmungen genannten Kontaktadresse eingereicht werden (je nach versichertem Ereignis):
  - Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung im Original
  - Belege für unvorhergesehene Kosten im Original
  - Bescheinigung des Todesfalles
  - Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Polizeirapport, usw.)
  - Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Krankenhauskosten sowie Arztrezepte im Original
  - Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten im Original
  - Tatbestandsaufnahme

## **4 Verletzung der Pflichten**

Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

## **5 Nicht versicherte Ereignisse**

- 5.1 Ist ein Ereignis bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Mietmotorfahrzeugbuchung bereits eingetreten oder war sein Eintritt für die versicherte Person bei Beitritt zur Kollektivversicherung oder Mietmotorfahrzeugbuchung erkennbar, besteht kein Anspruch auf Leistung.
- 5.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
  - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
  - Suizid oder versuchter Suizid
  - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
  - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
  - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
  - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
  - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu
- 5.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.
- 5.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 5.5 Nicht versichert sind Folgen aus Ereignissen von behördlichen Verfügungen, z.B. Vermögensbeschlagnahme, Haft oder Ausreisesperre.
- 5.6 Wenn der Zweck der Reise eine stationäre medizinische Behandlung ist.
- 5.7 Wenn der Gutachter (Experte, Arzt usw.) direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt, bzw. verschwägert ist.
- 5.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

## **6 Definitionen**

- 6.1 Geldwerte  
Als Geldwerte gelten Bargeld, Kreditkarten, Wertpapiere, Sparbücher, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen, Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.
- 6.2 Schweiz  
Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- 6.3 Reise  
Eine Reise beinhaltet entweder einen Hin- und Rückflug oder mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert maximal 92 Tage.
- 6.4 Reiseunternehmen  
Als Reiseunternehmen (Reiseveranstalter, Reisevermittler, Fluggesellschaften, Autovermietungen, Hotels, Veranstalter von Kursen usw.) gelten sämtliche Unternehmen, die aufgrund eines Vertrages mit der und für die versicherte Person Reiseleistungen erbringen.
- 6.5 Personenunfall  
Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.
- 6.6 Motorfahrzeugunfall  
Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug, der durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird und dadurch eine Weiterfahrt verunmöglicht oder bewirkt, dass eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie durch Ein- und Versinken.

- 6.7 Schwere Erkrankung / schwere Unfallfolgen  
Erkrankungen bzw. Unfallfolgen gelten als schwer, wenn darauf basierend eine zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Arbeitsunfähigkeit resultiert oder wenn sich daraus eine zwingende Reiseunfähigkeit ergibt.

## **7 Komplementärklausel**

- 7.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 7.2 Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.

## **8 Verjährung**

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## **9 Normenhierarchie**

Die Besonderen Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für alle Versicherungskomponenten vor.

## **10 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 10.1 Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.
- 10.2 In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

## **11 Kontaktadresse**

AGA International (Schweiz), Hertistrasse 2, Postfach, 8304 Wallisellen

## **II Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Versicherungskomponenten**

### **A Selbstbehaltsausschluss-Versicherung (SBAV)**

#### **1 Versichertes Fahrzeug**

Die Versicherung erstreckt sich auf das von der versicherten Person gemietete Fahrzeug.

#### **2 Geltungsbereich**

- 2.1 Die Versicherung gilt weltweit, mit Ausnahme von Israel und Jamaika.
- 2.2 Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag dafür eingetragenen Datum und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges beim Autovermieter, spätestens jedoch nach 92 Tagen seit Reisebeginn. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

#### **3 Versicherungssummen**

Die Versicherungssumme ist auf den vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt begrenzt.

#### **4 Versicherungsleistungen**

- 4.1 Die Versicherung versteht sich als Zusatzversicherung für Mietfahrzeuge. Im Schadenfall erstattet die AGA der versicherten Person einen vom Vermieter (oder von einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt.
- 4.2 Die Höhe der Versicherungsleistung ist auf den vom Vermieter (oder einer anderen Versicherung) belasteten Selbstbehalt beschränkt.

#### **5 Versicherte Ereignisse**

- 5.1 Versichert ist der Selbstbehalt, der aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug oder aufgrund eines Diebstahls des Mietfahrzeugs während der Mietdauer entsteht. Voraussetzung für die Entschädigung ist ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.
- 5.2 Erreicht der gemäss Ziffer II A 5.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des Selbstbehaltes, dann übernimmt die AGA den Schaden, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

#### **6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**

- 6.1 Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- 6.2 Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen.
- 6.3 Nicht versichert sind Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen.
- 6.4 Nicht versichert sind Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 6.5 Wenn der Fahrzeuglenker den Schaden im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes), unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.

### **B Personal Accident Insurance (PAI)**

#### **B1 Fahrzeugunfall**

##### **1 Versicherungssummen**

Die maximale Versicherungssumme ist im Invaliditäts- und Todesfall auf CHF 200'000.- pro Ereignis begrenzt.

##### **2 Versicherte Unfälle**

Versichert sind die Folgen von Unfällen als Passagier (Lenker oder Insasse) mit dem bei der Versicherungsnehmerin gebuchten Motorfahrzeug gemäss Ziffer II B1 4 inkl. Ein- und Aussteigen, sofern das entsprechende Mietfahrzeug auf der definitiven Buchungsbestätigung aufgeführt ist.

##### **3 Versicherte gemietete Motorfahrzeuge:**

- Personenwagen;
- Motorrad.

##### **4 Unfallbegriff**

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper. Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung Unfällen gleichgestellt:

Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind; Verrenkungen von Gelenken; Meniskusrisse; Muskelrisse; Muskelzerrungen; Sehnenrisse; Bandläsionen sowie Trommelfellverletzungen

## 5 Versicherungsleistungen

### 5.1 Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens CHF 60'000.- werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag im Nachgang zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten vorgenommen werden;
- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte des Versicherten an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort

### 5.2 Im Invaliditätsfall

Das gemäss den nachstehenden Grundsätzen errechnete Kapital, wenn die versicherte Person wegen eines Unfalls innert 5 Jahren nach dem Unfall eine dauernde körperliche oder geistige Gesundheitsschädigung erleidet.

1 Das Invaliditätskapital wird aufgrund des Invaliditätsgrades und der maximalen Versicherungssumme errechnet. Die Leistungen sind auf 100% des vereinbarten Kapitals begrenzt.

2 Es gelten die folgenden festen Invaliditätsgrade bei gänzlichem Verlust oder bei voller Gebrauchsunfähigkeit:

- beide Arme oder Hände	100%
- beide Beine oder Füsse	100%
- ein Arm oder eine Hand und zugleich ein Bein oder ein Fuss	100%
- ein Oberarm	70%
- ein Unterarm oder eine Hand	60%
- ein Daumen	22%
- ein Zeigefinger	15%
- ein anderer Finger	8%
- ein Oberschenkel	60%
- ein Unterschenkel	50%
- ein Fuss	40%
- die Sehkraft beider Augen	100%
- die Sehkraft eines Auges	30%
- das Gehörs auf beiden Ohren	60%
- das Gehör auf einem Ohr	15%
- der Geruchs- oder Geschmacksinn	3%
- eine Niere	20%
- Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung	100%

3 Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit wird ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad angenommen.

4 Werden gleichzeitig mehrere Körperteile oder Organe betroffen, so erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades, der höchstens 100% der Versicherungssumme betragen kann, durch Addition der einzelnen Verluste.

5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen erfolgt die Festsetzung des Invaliditätsgrades in Anlehnung an obgenannte Prozentsätze.

6 Wenn vorbestehende Körpermängel die Unfallfolgen erschweren, berechtigen diese nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei Feststellung der Invalidität der schon vorhandene, nach obgenannten Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen.

7 Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, soweit diese auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

### 5.3 Im Todesfall

Die vereinbarte Versicherungssumme, wenn die versicherte Person an den Folgen eines Unfalls innert 5 Jahren nach dem Unfall stirbt. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr beträgt die maximale Entschädigung CHF 20'000.-.

1 Die Auszahlung dieses Kapitals erfolgt an die gesetzlichen Erben, sofern die versicherte Person keine anders lautende schriftliche Verfügung hinterlassen hat.

2 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so wird die vereinbarte Summe unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigungen ausbezahlt.

Bezugsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

- der überlebende Ehegatte; ist der Versicherte nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende nachweisbare Konkubinatspartner, bei dessen Fehlen;
- die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen, bei deren Fehlen;
- die Eltern, bei deren Fehlen;
- die Geschwister.

Wünscht die versicherte Person eine abweichende Begünstigung, bedarf es einer datierten und vom Versicherten unterzeichneten Beantragung mittels Brief an AGA. Die Begünstigung gilt bis auf Widerruf. Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet

## 6 Maximalleistung

Wenn das gleiche Ereignis zur Invalidität oder zum Tod mehrerer bei der über das gleiche Mietfahrzeug versicherten und mitversicherten Personen führt, ist die von der AGA zu bezahlende Entschädigung für alle über das gleiche Mietfahrzeug versicherten und mitversicherten Personen auf die maximale Versicherungssumme von CHF 200'000.- begrenzt. Würden die Ansprüche an sich den Betrag übersteigen, wird der Maximalbetrag von CHF 200'000.- proportional aufgeteilt.

## 7 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Unfälle, welche sich nicht mit dem gemieteten Motorfahrzeug (als Lenker oder Passagier) ereigneten;
- Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg
- Unfälle beim Lenken des gemieteten Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt

## **8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Nicht versicherte Ereignisse)**

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, so ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Weiter hat der Versicherte oder Anspruchsberechtigte dies der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Von einem Todesfall ist die AGA so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion veranlasst werden kann, wenn für den Tod noch andere Ursachen als ein Unfall möglich sind.

Die Verletzung der Anzeigepflicht bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Versicherungsleistungen, ausser wenn die Unterlassung den Umständen entsprechend als unverschuldet anzusehen ist

## **B2 Private Medical**

### **1 Versicherte Personen**

Die gemäss Ziffer I 1 versicherten und mitversicherten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bis zum vollendeten 80. Lebensjahr.

### **2 Versicherungssummen**

2.1 Die Versicherungssumme ist auf CHF 100'000.- pro Ereignis begrenzt.

2.2 Die von der AGA zu bezahlende Versicherungsleistung ist für alle über das gleiche Mietfahrzeug versicherten und mitversicherten Personen auf die maximale Versicherungssumme begrenzt. Würden die Kosten an sich die maximale Versicherungssumme übersteigen, wird der Maximalbetrag von CHF 100'000.- proportional zwischen den versicherten und mitversicherten Personen aufgeteilt.

### **3 Geltungsbereich**

3.1 Die Versicherung gilt während der in der Buchungsbestätigung bzw. Arrangementrechnung vereinbarten Motorfahrzeugmietdauer auf der ganzen Welt, mit Ausnahme der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins und des Wohnstaates der versicherten Person.

3.2 Die Kosten für Arzt- und Krankenhausbehandlungen werden im Ausland bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern die Krankheit oder der Unfall während der versicherten Zeit eingetreten ist.

### **4 Versicherungsleistungen**

Die AGA erbringt die Leistungen als Nachgangsversicherung zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für notfallmässige Krankenhausaufenthalte und notfallmässige ambulante Behandlungskosten, welche diese nicht voll decken.

4.1 Bei einem Motorfahrzeugunfall mit dem gemieteten Motorfahrzeug (Personenwagen, Motorrad) übernimmt die AGA die notfallmässigen Kosten für die nachfolgend aufgeführten medizinischen Leistungen im jeweiligen Aufenthaltsland, sofern die notfallmässige medizinische Intervention von einem patentierten Arzt oder Zahnarzt bzw. von einer Person mit entsprechender Betriebsbewilligung angeordnet wird:

- Heilmassnahmen inklusive Medikamente
- Krankenhausaufenthalt
- Behandlung durch staatlich zugelassene Chiropraktiker
- Miete medizinischer Hilfsmittel
- erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten etc.
- Reparatur oder Ersatz von medizinischen Hilfsmitteln, wenn diese durch einen Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt wurden
- Transport in das für die Behandlung geeignete, nächstgelegene Krankenhaus
- Zahnbehandlungen infolge eines Unfalls bis maximal CHF 3000.--.

4.2 Leistungsbegrenzung

Besteht keine Krankenkassen- und/oder Unfallversicherungsdeckung, vergütet die AGA von den belegten Gesamtkosten von Krankenkasse und ambulanter Behandlung, soweit diese durch Unfall entstanden sind, lediglich 50% der entstandenen Kosten. Weitergehende Leistungen werden in diesem Fall nicht erbracht.

### **5 Versicherte Ereignisse**

Unfälle mit dem gemieteten Motorfahrzeug (Personenwagen, Motorrad), für die eine notfallmässige medizinische Intervention angebracht ist.

### **6 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**

6.1 Krankheiten.

6.2 Unfälle, welche sich nicht mit dem gemieteten Motorfahrzeug (als Lenker oder Passagier) ereigneten;

6.3 Unfälle, die bei Versicherungsbeginn bereits bestanden haben sowie deren Folgen, Komplikationen, Verschlimmerung oder Rückfall, insbesondere auch chronische und sich wiederholende Krankheiten, und zwar unabhängig davon, ob sie der versicherten Person bei Versicherungsbeginn bereits bekannt waren.

6.4 Prophylaktische Medikamente, Schlaftabletten, Beruhigungsmittel, Vitamine, homöopathische Mittel, Impfungen, Reiseapotheken, Amphetamine, Hormone und cholesterinsenkende Medikamente.

6.5 Unfälle beim Lenken des gemieteten Motorfahrzeugs, für das die versicherte Person die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht erfüllt.

6.6 Unfälle im Militärdienst.

6.7 Selbstbehaltskosten respektive Franchisen der gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc.) und eventueller Zusatzversicherungen werden nicht übernommen.

### **7 Kostengutsprache**

7.1 Die AGA erteilt Kostengutsprachen im Rahmen dieser Versicherung sowie im Nachgang zu den gesetzlichen Sozialversicherungen (Krankenpflegeversicherung, Unfallversicherung etc. und analoge Versicherungen des Landes, in dem, die versicherte Person ihren Hauptwohnsitz oder ihre Hauptkrankenversicherung hat) und zu eventuellen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Krankenhaus. Die versicherte Person bleibt Schuldnerin gegenüber den Leistungserbringern (Arzt etc.) für alle ambulanten Behandlungen vor Ort.

7.2 Die Kostengutsprache muss in jedem Fall bei der AGA-Notrufzentrale telefonisch angefordert werden (Gespräche mit der Notrufzentrale werden aufgezeichnet):

Telefon + 41 44 202 00 00

Telefax + 41 44 283 33 33

### **8 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)**

8.1 Die AGA ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen (vergleiche Ziffer I 11: Kontaktadresse).

- 8.2 Die versicherte Person muss sich auf Verlangen und auf Kosten der AGA und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Gesellschaftsarzt unterziehen.

## **C Personal Effects Protection (PEP)**

### **C1 Reisegepäck im Fahrzeug**

#### **1 Versicherte Gegenstände**

Versichert ist das Reisegepäck der versicherten Person, einschliesslich auf der Reise erstandener Andenken, d.h. sämtliche Sachen für den persönlichen Bedarf, die auf Reisen mitgeführt werden und deren Eigentümerin die versicherte Person ist.

#### **2 Versicherungssummen**

Die Versicherungssumme beträgt CHF 2'000.- pro versicherte Person und CHF 5'000.- pro Ereignis.

#### **3 Versicherte Ereignisse und Leistungen**

##### **3.1 Bei:**

- Diebstahl aus dem abgeschlossenen gemieteten Motorfahrzeug (Personenwagen, Motorrad) werden unter Berücksichtigung der vereinbarten Versicherungssumme, die folgenden Leistungen erbracht:

1 Bei einem Totalschaden oder -verlust wird der aktuelle Anschaffungswert bezahlt.

2 Für Film-, Foto- und Videoausrüstungen, Musikgeräte (MP3-Player, Discman etc.) sowie Ski, Snowboard und Fahrräder wird der Zeitwert vergütet. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen Abschreibung von 20%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).

3 Für Filme sowie Daten-, Bild- und Tonträger wird der Materialwert vergütet.

4 Für Personen- und Fahrzeugausweise sowie für Schlüssel sind die Kosten auf die Ersatzerfertigung begrenzt.

5 Für Reiseandenken werden maximal CHF 300.-- bezahlt.

3.3 Musikinstrumente, Sportgeräte, Fahrräder, Kinderwagen, Schlauch- und Faltboote sind nur während des Transports mit einem Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs versichert.

3.4 Die versicherte Person hat pro Schadenfall durch Diebstahl einen Selbstbehalt von CHF 200.-- zu tragen.

#### **4 Nicht versicherte Gegenstände**

1 Motorfahrzeuge, Schiffe, Surfbretter und Luftfahrzeuge jeweils samt Zubehör

2 Wertsachen, die von einer besonderen Versicherung gedeckt sind

3 Wertpapiere, Urkunden, Geschäftspapiere, Reisetickets und Gutscheine, Bargeld, Kredit- und Kundenkarten sowie Briefmarken

4 Computerhardware (Desktop, Laptop, Beamer, Zubehör, Handheld etc.), mobile Telefongeräte, sowie Software aller Art

5 Wertgegenstände, welche in einem Fahrzeug zurückgelassen werden

6 Sachen, die auf einem Fahrzeug oder die nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) in oder auf einem Fahrzeug, in welchem die versicherte Person nicht übernachtet, zurückgelassen werden

7 Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster, Sachen mit Kunst- oder Sammlerwert und Berufswerkzeuge

8 Diebstahl von Geldwerten.

#### **5 Nicht versicherte Ereignisse (in Ergänzung zu Ziffer I 5: Nicht versicherte Ereignisse)**

Nicht versichert sind Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- Ausserachtlassung der allgemein gebotenen Sorgfaltspflicht durch die versicherte Person (z.B. nicht Abschiessen des Fahrzeuges)

- nicht dem Wert der Sache angemessene Art der Verwahrung von Wertgegenständen (vergleiche: Verhaltenspflichten auf Reisen)

- Temperatur- und Witterungseinflüsse sowie Gebrauchsabnutzung

- die unmittelbar oder mittelbar durch Unruhen, Plünderungen, Behörden und Streiks verursacht werden.

#### **6 Verhaltenspflichten auf der Reise**

Wertgegenstände wie Pelze, Schmuck, Uhren mit oder aus Edelmetall, Edelsteine oder Perlen, Laptops sowie Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör müssen, wenn sie nicht getragen oder verwendet werden, in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss (Koffer, Schrank, Safe) aufbewahrt werden. Die Art der Verwahrung muss in jedem Fall dem Wert der Sache angemessen sein.

#### **7 Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Ziffer I 3: Pflichten im Schadenfall)**

7.1 Ursache, Umstände und Ausmass des Ereignisses sind von der versicherten Person unverzüglich und im Detail durch die dem Tatort nächstgelegene Polizeidienststelle bestätigen zu lassen:

7.2 Die Höhe des Schadens ist mit Originalquittungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, kann die AGA ihre Leistungen kürzen oder ablehnen.

7.3 Das versicherte Ereignis ist der AGA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen.

7.4 Beschädigte Sachen sind bis zur definitiven Erledigung des Schadenfalles der AGA zur Verfügung zu halten und auf ihr Verlangen auf eigene Kosten zur Begutachtung einzusenden.